

Eine Nachfrist reicht

Die Änderungen an der VOB/B halten sich erfreulicherweise in Grenzen

von
Bertram Roscher

Die Neufassung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B – VOB/B Ausgabe 2006 – ist am 18. Oktober 2006 im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden. Wurde ein Bauvertrag nach diesem Zeitpunkt geschlossen und die VOB/B durch eine entsprechende Vereinbarung wirksam in den Vertrag einbezogen, gilt grundsätzlich die aktuelle Ausgabe 2006.

Das Erfreuliche: Die Änderungen halten sich in Grenzen. Musste die VOB/B Ausgabe 2002 an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts angepasst werden, betreffen die aktuellen Änderungen lediglich die Einarbeitung aktueller Rechtsprechung und einige klarstellende Ergänzungen. Hier die wesentlichen Punkte:

In Paragraph 1 Nr. 1 Satz 2 wurde zur Klarstellung hinter „Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ in Klammern die Abkürzung „(VOB/C)“, eingefügt. Damit ist klargestellt: In VOB/B-Verträgen gelten „automatisch“ die ATV = VOB/C = DIN 18299 ff.

In Paragraph 4 Nr. 8 wird klargestellt, dass Auftragnehmer (AN) bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer „die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teile B und C“ – also nicht Teil A – zugrunde zu legen haben. Die Vergabe der Subunternehmeraufträge muss also nicht öffentlich ausgeschrieben werden; es sei denn der AN ist selbst öffentlicher Auftraggeber (AG) nach Paragraph 98 GWB.

Die wohl wesentlichste Änderung betrifft den neu eingefügten Paragraphen 6 Nr. 6 S. 2. Dort heißt es: „Im übrigen (= neben Schadensersatzansprüchen bei vom AG verschuldeten Behinderungen) bleibt der Anspruch des Unternehmers auf angemessene Entschädigung nach Paragraph 624 BGB unberührt, sofern die Anzeige nach Nr. 1 Satz 1 erfolgt oder wenn Offenkundigkeit nach Nr. 1 Satz 2 gegeben ist.“ Das bedeutet, der AN hat auch bei vom AG nicht verschuldeten Baubehinderung (etwa Kälteeinbruch, Hochwasser etc.) einen Anspruch auf angemessene Entschädigung. Voraussetzung ist nur, dass er die Behinderung angezeigt hat oder die Anzeige wegen Offenkundigkeit der Behinderung entbehrlich war. Das entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum stets aktuellen Thema „Baubehinderung“.

Zu Paragraph 8 Nr. 2 Abs. 1, der Kündigung im Insolvenzfall: Nach



Die VOB gibt es bereits seit 1926. Seither wurde das Regelwerk für die Baubranche schon mehrfach geändert.

Foto: Tack

der Ausgabe 2002 war nur der Insolvenzantrag des AN selbst Kündigungsgrund. Zusätzlich berechtigt nun auch ein zulässiger Insolvenzantrag des AG oder anderer Gläubiger des AN zur Kündigung.

Nach dem ergänzten Paragraphen 16 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 sind Abschlagszahlungen „in möglichst kurzen Zeitabständen und zu den vereinbarten Zeitpunkten zu gewähren“. Letzteres meint die längst übliche Vereinbarung von Zahlungsplänen. Voraussetzung ist aber selbstredend, dass zu dem vereinbarten Zeitpunkt eine entsprechende vertragsgemäße Leistung nachgewiesen wird.

Im neu eingefügten Paragraphen 16 Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Rechtsfolge des Versäumnisses der Prüffrist umgesetzt: „Werden Einwendungen gegen die Prüfbarkeit unter Angabe der Gründe hierfür nicht spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Schlussrechnung erhoben, so kann der Auftraggeber sich nicht mehr auf die fehlende Prüfbarkeit berufen.“ Der ehemals auf AG-Seite beliebte Einwand fehlender Prüffähigkeit wird damit noch weiter an Bedeutung verlieren.

In Paragraph 16 Nr. 5 Abs. 1 wird klargestellt, dass es nur „einer“ Nachfrist bedarf, um die Arbeiten wegen Zahlungsverzug einstellen zu können. Werden also fällige

Zahlungen nicht geleistet, muss dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Zahlung gesetzt werden. Nach Ablauf dieser einen Nachfrist können die Arbeiten eingestellt werden.

In Paragraph 17 Nr. 5 Satz 1 (Thema Sicherheiten) wird klargestellt, dass mit Sperrkonto ein „UND-Konto“ gemeint ist. Zahlt der AG den Sicherheitseinbehalt auch auf eine angemessene Nachfrist hin nicht auf ein solches UND-Konto, kann der AN die sofortige Auszahlung des Einhalts verlangen. Der AG hat dann auch keinen Anspruch auf Übergabe einer Bürgschaft oder einer anderen Sicherheit.

Im neu eingefügten Paragraphen 17 Nr. 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Bemessungsgrundlage der Berechnung des Sicherheitseinhalts bei Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft (Paragraph 13b UStG) geregelt. Einige AG waren der Meinung, zwar Nettozahlungen leisten zu müssen, jedoch zur Berechnung des Sicherheitseinhalts fiktiv die Umsatzsteuer aufzuschlagen zu können. Dies ist aber falsch: „Sofern Rechnungen ohne Umsatzsteuer gemäß Paragraph 13b UStG gestellt werden, bleibt die Umsatzsteuer bei der Berechnung des Sicherheitseinhalts unberücksichtigt.“